

## **Geschäftsbedingungen für die Feuerverzinkung der Gesellschaft SIGNUM spol. s r. o.**

### **1. Eingangsbestimmungen**

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „GB“) beziehen sich auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft SIGNUM spol. s r.o., mit Sitz Hustopeče, Nádražní 41, PLZ 693 01, eingetragen in dem vom Bezirksgericht in Brno geführten Handelsregister, Abteilung C, Einlageblatt 1199, als dem Auftragnehmer (nachfolgend auch nur „**SIGNUM spol. s r.o.**“ oder „**Auftragnehmer**“) und einem Dritten als dem Auftraggeber (nachfolgend auch nur „**Auftraggeber**“) bei der Durchführung der Oberflächenbehandlung des vom Auftraggeber übergebenen Materials (nachfolgend auch nur „**Material**“, „**Sache**“ oder „**Produkt**“) durch Feuerverzinkung (Punkt 3.1 GB) und der damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Diese GB werden für die Regelung der Vertragsbeziehungen verwendet, sofern sie vom Auftragnehmer einem Angebot (Vorschlag zum Abschluss eines Vertrages) beigelegt werden oder sofern die betreffende Bestellung oder ein Werkvertrag (nachfolgend auch nur „**WV**“) auf diese verweist. Unter Beifügung zum Angebot im Sinne des vorhergehenden Satzes wird auch die Angabe des entsprechenden Links im Angebot zur Internetadresse der Gesellschaft SIGNUM spol. s r. o., [www.signumcz.com](http://www.signumcz.com), verstanden, wo diese GB veröffentlicht sind, sofern aus der Angabe eines solchen Links hervorgeht, dass ein Teil des Inhalts des WV sich nach den dort angeführten GB zu richten hat. Durch den Abschluss des jeweiligen WV bestätigt der Auftraggeber, dass er sich vor dessen Abschluss mit diesen GB vertraut gemacht hat und dass er ihrem Wortlaut sowie dem Umstand zustimmt, dass sich der betreffende Inhalt des WV nach diesen richtet.
- 1.2. Es gilt, dass **abweichende Abreden im WV** Vorrang genießen vor dem Wortlaut dieser GB.
- 1.3. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft SIGNUM spol. s r.o. und dem Auftraggeber, auf die sich diese GB beziehen, richten sich nach der **Rechtsordnung der Tschechischen Republik**.

### **2. Abschluss des WV**

- 2.1. Der WV wird in der Regel (siehe Punkt 22. GB) durch **Ausfüllen des Teils des Auftragsblatts des Auftragnehmers, der an seinem linken Rand durch den Ausdruck „ANNAHME“ gekennzeichnet** ist (nachfolgend nur „**Annahmeteil des Auftragsblatts**“) durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer bei der Übergabe und Übernahme des Materials zur Werkausführung geschlossen. Dabei führt der **Auftraggeber** insbesondere seine Identifikationsdaten – d.h. zumindest den Vornamen und Nachnamen, die Adresse des ständigen Wohnsitzes, Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse – **an**, unter denen der Auftraggeber zu erreichen ist, sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, oder aber die Handelsfirma oder den Namen – falls er keine Handelsfirma hat, den Sitz oder die Adresse der Unternehmenstätigkeit – gegebenenfalls die Eintragung im Handelsregister oder in einer anderen Evidenz, IdNr, USt.-IdNr., sofern eine zugeteilt wurde, sowie den Namen der (Kontakt-)Person, die für den Auftragnehmer zu handeln berechtigt ist, Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse, unter denen der Auftraggeber zu erreichen ist, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, und die Art des zur Werkausführung bestimmten Materials, der **Auftragnehmer führt** seine Identifikationsdaten **an** – d.h. die Firma, den Sitz, die Eintragung im Handelsregister, IdNr, USt.-IdNr., die Daten des Betriebs des Auftragnehmers, in dem das Werk ausgeführt werden wird, einschließlich Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse, unter denen der Auftragnehmer zu erreichen ist, sowie den Namen der (Kontakt-)Person, die für den Auftragnehmer zu handeln berechtigt ist, und in der der **Auftraggeber und der Auftragnehmer** zumindest den Werkpreis für die Werkausführung und die Frist für die Werkfertigstellung **vereinbaren**; falls im Annahmeteil des Auftragsblatts keine andere Vereinbarung getroffen wurde, wird unter Werk jeweils die Ausführung der Oberflächenbehandlung des Materials durch Feuerverzinkung verstanden. Sollte eine der oben angeführten Angaben zur Identifizierung der betreffenden Vertragspartei nicht angeführt sein, so hat dies nicht zur Folge, dass der WV nicht abgeschlossen wird, sofern aus dem Inhalt des Annahmeteils des Auftragsblatts deutlich wird, um welche Vertragsparteien es sich handelt. Die Nichtvereinbarung des Werkpreises für die Werkausführung und/oder der Frist für seine Fertigstellung beeinflusst nicht den Abschluss des WV, sofern man aus den Umständen (z.B. eine vorhergehende Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer, vorvertragliche Verhandlungen), unter denen es zum Ausfüllen des Annahmeteils des

Auftragsblatts kam, zu der Ansicht kommen kann, dass Auftraggeber und Auftragnehmer beabsichtigten, den WV auch ohne Angabe des Preises für die Ausführung des Werkes und/oder ohne Angabe der Frist für seine Fertigstellung im Annahmeteil des Auftragsblatts abzuschließen. Der Annahmeteil des Auftragsblatts wird mit der **Unterschrift** der Personen versehen sein, die bei Abschluss des WV für die Vertragsparteien zu handeln berechtigt sind. Die Daten, die in einer etwaigen Bestellung des Auftraggebers enthalten sind, die dem Auftraggeber vor dem Ausfüllen des Annahmeteils des Auftragsblatts zugestellt wurde, können zwecks Bestimmung des Inhalts des WV nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich nicht im Widerspruch zu den Daten befinden, die in dem mit den Unterschriften der Parteien versehenen Auftragsblatt angeführt sind. Bezüglich des Angebots des Auftragnehmers, das dem Auftraggeber vor Ausfüllen des Annahmeteils des Auftragsblatts zugestellt wurde, gilt der vorhergehende Satz in ähnlicher Weise.

- 2.2 Bei **Beibehaltung der schriftlichen Form** kann der **WV auch auf eine andere Weise geschlossen werden**, die von den Rechtsvorschriften – insbesondere durch das Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend nur „BGB“) – an den Abschluss eines WV gestellt werden (§ 1731 ff. in Verbindung mit § 2586 BGB), insbesondere durch Erstellung eines schriftlichen Vorschlags bezüglich des Abschluss des WV und dessen schriftliche Annahme auf andere Weise als unter Verwendung eines Auftragsblatts des Auftragnehmers.

### 3. **Werkgegenstand**

- 3.1. Werkgegenstand gemäß dem jeweiligen WV ist die Durchführung der **Oberflächenbehandlung durch Feuerverzinkung** (nachfolgend auch nur „**Verzinkung**“) des dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen Materials – Grundmetalls – (nachfolgend auch nur „**Werk**“). Die Verzinkung wird durchgeführt **gemäß den in ČSN EN ISO 1461 angeführten technischen Bedingungen**, gemäß den technischen Bedingungen, die in der technischen Norm angeführt sind, durch die ČSN EN ISO 1461 künftig einmal ersetzt werden mag, und dies jeweils in der bei Abschluss des WV gültigen Fassung. Der Auftragnehmer wird **nur** dann verpflichtet sein, etwaige **besondere Forderungen des Auftraggebers**, die über den Rahmen von ČSN EN ISO 1461, beziehungsweise über den Rahmen der technischen Norm, durch die die letztgenannte technische Norm ČSN EN ISO 1461 künftig einmal ersetzt werden mag, hinausgehen, einzuhalten, **wenn er sich zu deren Einhaltung durch eine besondere schriftliche Vereinbarung**, die mit dem Auftraggeber **vor Werkausführung geschlossen** wird, **verpflichtet**.
- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das **Werk** auf eigene Kosten und Gefahr für den Auftraggeber **auszuführen**, und der Auftraggeber verpflichtet sich, **das Werk zu übernehmen und den Werkpreis zu bezahlen**.

### 4. **Werkpreis und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Der Werkpreis wird bestimmt durch eine **Vereinbarung der Vertragsparteien**, die vor allem im WV enthalten ist. Wurde im WV keine andere Vereinbarung getroffen, wird von einem Werkpreis in tschechischer Währung ausgegangen. Der Werkpreis ergibt sich insbesondere aus dem Gewicht des verzinkten Materials. Der Werkpreis wird zuzüglich der Mehrwertsteuer angeführt, die zu ihm in der gesetzlichen Höhe hinzugerechnet werden wird.
- 4.2. Der Werkpreis umfasst weder die Kosten für die Auslieferung, Verpackung, Verladung, Versicherung und Transport an den Bestimmungsort noch sonstige Kosten für die Lieferung des Werkes, die, sofern im WV keine andere Vereinbarung getroffen wurde, extra abgerechnet werden (nachfolgend nur „**Kosten für die Lieferung des Werkes**“). Die Höhe der Kosten für die Lieferung des Werkes hängt insbesondere von der gewählten Lieferweise ab.
- 4.3. Dem Auftragnehmer entsteht das Recht auf Bezahlung des Werkpreises (und mithin auch das Recht, den Werkpreis zu fakturieren), einschließlich MwSt. und etwaiger Kosten für die Lieferung des Werkes ohne Aufschläge oder Nachlässe, durch die Übergabe des verzinkten Materials an den Auftraggeber. Verletzt der Auftraggeber seine Pflicht, das verzinkte Material vom Auftragnehmer zu übernehmen (z.B. falls er nicht am vereinbarten Tag zur Übernahme des verzinkten Materials in der Produktionshalle des

Auftragnehmers erscheint, oder falls er dort zwar erscheint, aber vom Auftragnehmer nicht das verzinkte Material übernimmt), entsteht dem Auftragnehmer das Recht auf Bezahlung des Werkpreises (und somit auch das Recht, den Werkpreis zu fakturieren), einschließlich MwSt. und etwaiger Kosten für die Lieferung des Werkes ohne Aufschläge oder Nachlässe, im Moment der Verletzung dieser Pflicht. Wurde im WV keine andere Vereinbarung getroffen, tritt die Fälligkeit und Betreibbarkeit des Werkpreises im gleichen Moment ein, zu dem dem Auftragnehmer das Recht auf Bezahlung des Werkpreises entsteht. Das Recht des Auftragnehmers, vom Auftraggeber die Bezahlung einer Anzahlung auf den Werkpreis zu verlangen, bleibt von den vorhergehenden Sätzen unberührt.

4.4. Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren im WV in der Regel eine der folgenden Zahlungsweisen hinsichtlich des Werkpreises, einschließlich MwSt. und Kosten für den Transport des Werkes:

- a) Barzahlung an der Kasse des Auftragnehmers bei Übernahme des Werkes im Betrieb des Auftragnehmers, in dem das Werk ausgeführt wurde (am Erfüllungsort),
- b) Zahlung per Banküberweisung auf das Konto des Auftragnehmers, das auf der vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnung angeführt ist, und dies in der Regel innerhalb der auf der Rechnung angeführten Frist,
- c) Zahlung in Form einer Anzahlung im Voraus aufgrund einer Anzahlungsrechnung (nachfolgend nur „Anzahlungsrechnung“), und dies innerhalb der auf einer solchen Rechnung angeführten Fälligkeitsfrist,
- d) Zahlung per Nachnahme bei Zustellung des ausgeführten Werkes an die im WV angeführte Rechnungs- bzw. Zustellungsanschrift.

Sollte die Zahlungsweise bezüglich des Werkpreises, einschließlich MwSt. und Kosten für den Transport des Werkes, im WV nicht vereinbart werden, wird der Werkpreis, einschließlich MwSt. und Kosten für den Transport des Werkes, per Banküberweisung auf das Konto des Auftragnehmers überwiesen werden, das auf der vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnung angeführt ist, und dies innerhalb der auf der Rechnung angeführten Frist.

4.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jederzeit nach Abschluss des WV vom Auftraggeber die Bezahlung einer Anzahlung in der vom Auftragnehmer bestimmten Höhe zu fordern, und der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Anzahlung innerhalb der auf der Anzahlungsrechnung angeführten Frist, anderenfalls nach fünf Tagen ab Ausstellung der Anzahlungsrechnung, zu bezahlen; der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Leistungen bis zum Zeitpunkt der Bezahlung der Anzahlung hinauszuschieben, wobei sich die Leistungszeit um die Zeit der Ausstellung der Anzahlungsrechnung durch den Auftragnehmer bis zur Bezahlung der Anzahlung durch den Auftraggeber (Frist für die Werkfertigstellung) verlängert. Gerät der Auftraggeber mit der Bezahlung der Anzahlung oder eines Teils von ihr mehr als fünf Arbeitstage in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom WV zurückzutreten. Die bezahlte Anzahlung verrechnet der Auftragnehmer in der Schlussrechnung, die den Steuerbeleg bildet.

4.6. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Werkpreis einseitig zu erhöhen, sofern er feststellt, dass die Schichtstärke auf einem Material mit einer ungeeigneten chemischen Zusammensetzung im Durchschnitt mehr als 100 % die minimale durchschnittliche Schichtstärke, wie diese durch die Norm ČSN EN ISO 1461 bestimmt wird, überschreitet. Im Falle des vorhergehenden Satz ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom WV zurückzutreten oder den WV zu kündigen, und er ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den von ihm einseitig heraufgesetzten Werkpreis zu bezahlen. Über die Heraufsetzung des Werkpreises informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber ohne überflüssigen Aufschub.

4.7. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Höhe des Werkpreises einseitig anzupassen, sofern es zwischen dem Moment des Abschlusses des WV und der Ausführung (Fertigstellung) des Werkes – vor allem infolge einer Änderung der Preise der Betriebskosten (insbesondere der Rohstoffe und/Energien) – zu einer Herabsetzung oder Heraufsetzung der Kosten kommt. Im Falle des vorhergehenden Satzes ist der Auftraggeber nicht berechtigt, vom WV zurückzutreten oder den WV zu kündigen, und er ist verpflichtet, dem Auftragnehmer den einseitig angepassten Werkpreis zu bezahlen, es sei denn, dass es sich um eine wesentliche Heraufsetzung des Werkpreises in Beziehung zum Auftraggeber handelt, der Verbraucher ist. Unter einer wesentlichen Heraufsetzung des Werkpreises wird eine Heraufsetzung um

mehr als 20 % verstanden. Auf Wunsch weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Faktoren nach, die für die Anpassung des Werkpreises und seine entsprechende Heraufsetzung oder Herabsetzung entscheidend sind.

- 4.8. Vereinbaren die Vertragsparteien nach Abschluss des WV eine Erweiterung des Werkumfangs und vereinbaren Sie nicht die Folgen für die Höhe des Preises, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den in angemessener Weise heraufgesetzten Werkpreis zu bezahlen.

## 5. Werkausführung

- 5.1. Es gilt, dass die **Leistungszeit** zugunsten des Auftragnehmers bestimmt wird und der Auftragnehmer das Werk, sofern im WV keine andere Vereinbarung getroffen wird, innerhalb von 30 Tagen ab Übergabe des Materials durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer fertigstellt. Wird im WV keine andere Vereinbarung getroffen, so gilt, dass der Auftraggeber, der Verbraucher ist, den Auftragnehmer durch Abschluss des WV bittet, mit der Werkausführung auch vor Ablauf der Frist für den Vertragsrücktritt beginnen, wobei, falls ein solcher Auftraggeber vom WV zurücktritt, er im Sinne der Bestimmung des § 1834 BGB verpflichtet ist, dem Auftragnehmer den relativen Teil des Werkpreises für die bis zum Moment des Rücktritts vom WV erbrachten Leistungen zu bezahlen.
- 5.2. Sollte nach dem Dafürhalten des Auftragnehmers zur Werkausführung die Zusammenarbeit des Auftraggebers erforderlich sein, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diese Tatsache hin und fordert ihn auf, diese Zusammenarbeit zu gewähren. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Gewährung der Zusammenarbeit die Werkausführung zu unterbrechen, ggf. die Werkausführung nicht in Angriff zu nehmen. Die für die Fertigstellung des Werkes bestimmte Frist verlängert sich um den Zeitraum der Unterbrechung, ggf. der hervorgerufenen Nicht-Inangriffnahme. Der Auftragnehmer hat das Recht auf Rückerstattung der mit der Unterbrechung, ggf. der Nicht-Inangriffnahme des Werkes verbundenen Kosten.
- 5.3. **Erfüllungsort** ist der die Verzinkung des Materials durchführende Produktionsbetrieb des Auftragnehmers. Die Bezeichnung des Produktionsbetriebs des Auftragnehmers, der Erfüllungsort ist, ist in der Regel im Annahmeteil des Auftragsblatts angeführt.
- 5.4. Das Werk wird **fertiggestellt** durch Durchführung des technologischen Prozesses der Verzinkung. Wird im WV keine andere Vereinbarung getroffen, wird zum Beweis der Fertigstellung des Werkes nicht die Durchführung von Prüfungen oder die Vorführung der Fähigkeit des Werks, seinem Zweck zu dienen, verlangt.
- 5.5. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber das fertiggestellte Werk am vereinbarten Ort, anderenfalls am Erfüllungsort. **Der Auftraggeber ist verpflichtet, vom Auftragnehmer das fertiggestellte Werk an dem Ort gemäß dem vorhergehenden Satz zu übernehmen.** Es gilt, dass auch ein solches Werk fertiggestellt ist, das nur unwesentliche Mängel aufweist, die nicht daran hindern, dass das Werk seinem Zweck dient (nachfolgend nur „**unwesentliche Mängel**“).
- 5.6. Kommt es zur Übergabe des Werkes an den Auftraggeber am Erfüllungsort oder Bestimmungsort, wird das Werk als an den Auftraggeber übergeben betrachtet durch die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers oder durch die Übernahme des Werkes durch den Auftraggeber ohne schriftliche Bestätigung oder durch die Verweigerung der Übernahme eines Werkes, das nur unwesentliche Mängel aufweist, oder im Moment des Verzugs des Auftraggebers mit der Übernahme des angebotenen Werkes.
- 5.7. Hat der Auftragnehmer das fertiggestellte Werk laut WV zu versenden, wird das Werk als an den Auftraggeber übergeben betrachtet **durch die Übergabe an den ersten Beförderer zur Transport zum Auftraggeber**, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber ermöglicht, die Rechte aus dem Beförderungsvertrag gegenüber dem Beförderer geltend zu machen und sofern der Auftragnehmer das Werk (die Sache) deutlich und ausreichend als Sendung für den Auftraggeber kennzeichnet. Bei der Versendung treten die Wirkungen der Übergabe des Werkes an den Auftraggeber durch dessen Übergabe an den Beförderer ein, sofern der Auftragnehmer das Werk (die Sache) deutlich und ausreichend als Sendung für den Auftraggeber kennzeichnet. Kennzeichnet der Auftragnehmer das Werk (die Sache) nicht, treten die Wirkungen der Übergabe im Sinne des vorhergehenden Satzes ein, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne überflüssigen Aufschub mitteilt, dass er ihm das Werk (die Sache) zuschickte, und er das Werk (die Sache) in der Mitteilung hinreichend bestimmt (spezifiziert).

Ohne diese Mitteilung ist das Werk dem Auftraggeber erst in dem Moment übergeben, in dem es ihm vom Beförderer übergeben wird.

- 5.8. Ist der **Auftragnehmer** laut WV **verpflichtet, den Transport an den Bestimmungsort und die Werkentladung am Bestimmungsort** persönlich **durchzuführen**, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die damit verbundenen Kosten zu ersetzen, die insbesondere die Kosten für die Verpackung, den Transport des Werkes und für seine Entladung umfassen. In einem Falle gemäß dem vorherigen Satz ist der Auftraggeber zudem verpflichtet, für den Auftragnehmer am Bestimmungsort solche Bedingungen zu schaffen, dass die Werkentladung ohne Schwierigkeiten und Probleme vonstattengeht, d.h. der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer insbesondere die ungehinderte und sichere Beistellung eines Autos am Entladeort. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu der erforderlichen Zusammenarbeit bei der Werkentladung, insbesondere zur Bereitstellung der Mechanisierungsmittel und der ordnungsgemäß geschulten Arbeitskräfte. Entsteht dem Auftragnehmer bei der Werkentladung ein Schaden infolge der Nichtgewährung der Zusammenarbeit seitens des Auftraggebers oder infolge einer Pflichtverletzung seitens des Auftraggebers gemäß diesem Punkt 5.8 GB, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer diesen Schaden zu ersetzen, und dies in der vom Auftragnehmer bestimmten Höhe.
- 5.9. Die Übergabe und die Übernahme des fertiggestellten Werkes werden von Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich bestätigt. Die schriftliche Bestätigung im Sinne des vorherigen Satzes wird in der Regel im entsprechenden Teil des Auftragsblatts angegeben. Das fertiggestellte Werk wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer oder von der von ihm beauftragten Person übergeben. Der Auftraggeber übernimmt das fertiggestellte Werk mit Vorbehalten oder ohne Vorbehalte. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche etwaigen Vorbehalte bezüglich der Werkausführung (Beanstandung von Mängeln) bei der Übernahme des Werkes anzuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu verlangen, dass seine Vorbehalte im Sinne des vorhergehenden Satzes bei der Übernahme des Werkes in dem entsprechenden Teil des Auftragsblatts angegeben werden.
- 5.10. Wird im WV keine andere Vereinbarung getroffen, ist der Auftraggeber verpflichtet, das fertiggestellte Werk spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Mitteilung seiner Fertigstellung zu übernehmen.
- 5.11. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers mit der Übernahme des Werkes (Punkt 5.4 erster Satz GB in Verbindung mit Punkt 5.10 GB) ist der Auftragnehmer, ohne dass hiervon seine anderen Rechte gemäß WV und den Rechtsvorschriften berührt würden, berechtigt, dem Auftraggeber eine Lagergebühr für die Lagerung des Werkes in den Räumen des Auftragnehmers zu berechnen, und dies in Höhe von 0,5 % des Werkpreises für jeden angebrochenen Monat der Lagerung des Werkes, und der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Lagergebühr in der angeführten Höhe zu bezahlen; sofern im WV keine andere Vereinbarung getroffen wurde, wird dem Auftraggeber die Lagergebühr durch monatliche Rechnungen abgerechnet werden. Dauert der Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme des Werkes länger als einen Monat, ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Rechnung des Auftraggebers in geeigneter Weise die Sache, auf der das Werk ausgeführt wurde, zu verkaufen, und dies auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Eigentümer der Sache ist. Der Auftragnehmer verständigt den Auftraggeber über den beabsichtigten Verkauf und bestimmt ihm eine einmonatige Ersatzfrist. Nach dem fruchtlosen Verstreichen der Ersatzfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, die Sache zu verkaufen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber den Erlös aus dem Verkauf nach Abzug der unbeglichenen Schulden des Auftraggebers (insbesondere des Werkpreises, der etwaigen Kosten für den Transport des Werkes, der Lagergebühr, der aufgelaufenen Vertragsstrafen und Verzugszinsen) und der anfallenden Kosten des Verkaufs.

## 6. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, technische Bedingungen

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jedwede Zusammenarbeit zu gewähren, die zur Werkausführung (d.h. zur Fertigstellung und Übergabe des Werkes) erforderlich ist, und dem Auftragnehmer den Werkpreis sowie die Geldbeträge zu bezahlen, auf deren Bezahlung der Auftragnehmer laut WV das Recht hat.
- 6.2. Sämtliche Sachen (insbesondere das Material, auf dem die Verzinkung durchgeführt werden wird), die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zwecks Werkausführung zu übergeben verpflichtet ist, übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer fristgerecht und in einem Zustand, der eine ordnungsgemäße Werkausführung – eine Verzinkung – ermöglicht.
- 6.3. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen und Daten. Der Auftraggeber ist vor der Inangriffnahme des Werkes (der Verzinkung) verpflichtet, dem Auftragnehmer die Informationen bereitzustellen, deren Bereitstellung ihm die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften auferlegen, sowie auch die Informationen, die der Auftraggeber zu gewähren verpflichtet ist oder die der Auftragnehmer vom Auftraggeber gemäß den entsprechenden technischen Normen (einschließlich der Normen ČSN und der Standards), insbesondere gemäß der Anlage A/A.1 und A2 der technischen Norm ČSN EN ISO 1461, zu verlangen berechtigt ist, d.h. insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – die Informationen über die Zusammensetzung und sämtliche Eigenschaften des (Grund-)Materials, einschließlich der Spezifizierung des Zustands des Stahls (des Materials) bei der Lieferung, die Information, ob sich auf dem Produkt Beschichtungen nach autogenem Brenn-, Laser- oder Plasmaschneiden befinden, Informationen über die Funktionsoberflächen und deren Bezeichnung, Informationen über die Stellen, wo Oberflächenunebenheiten die beabsichtigte Verwendung des metallisierten Produkts unmöglich machen würden, einschließlich einer Zeichnung oder einer anderen Kennzeichnung dieser Stellen, wobei der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer das Vorgehen bei der Lösung dieses Problems bespricht. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die zur Verzinkung vorgesehenen Konstruktionen innen nicht zusammengebohrt sein dürfen. Der Auftragnehmer hat keine Möglichkeit, sich von der Anwesenheit von Hohlräumen oder Entlüftungen zu überzeugen. Informationen gemäß den Zusätzen der Norm ČSN EN ISO 14713-1 und der Norm ČSN EN ISO 14713-2. Besteht der Auftraggeber auf der Werkausführung trotz der Nichtbereitstellung der entsprechenden Informationen, trotz deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit oder trotz Auferlegung ungeeigneter Anweisungen oder trotz der Nicht-Werkfähigkeit der zur Werkausführung übergebenen Sache, haftet der Auftragnehmer weder für die Mängel des Werkes noch für einen etwaigen Schaden an der Sache, d.h. auch am Material, die/das dem Auftragnehmer zur Durchführung der Anpassung (Verzinkung) übergeben wurde. In Fällen gemäß dem vorhergehenden Satz ist der Auftragnehmer berechtigt, vom WV zurückzutreten.
- 6.4. Der Auftraggeber erklärt darüber hinaus, dass das für die Verzinkung bestimmte Material **mit seiner chemischen Zusammensetzung die Eignung** dieses Materials für die eigene Verzinkung **erfüllt**. Der Auftraggeber bestätigt, dass er mit dem Einfluss der chemischen Zusammensetzung des Stahls (Materials) auf die Zinkbeschichtung, insbesondere mit dessen Silizium-, Schwefel- und Phosphorgehalt vertraut gemacht wurde. Ist eines der in der Anlage Nr. 1 dieser GB in dem zur Feuerverzinkung bestimmten Material angeführten Elemente in den Werten vertreten, die die in der Anlage Nr. 1 dieser GB angeführten Werte überschreiten, trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung für etwaige Mängel der Oberflächenbehandlung oder für einen etwaigen Schaden des Materials, die/der durch Nichteinhaltung dieser chemischen Zusammensetzung entstand/en.
- 6.5. Der Auftraggeber erklärt, dass ihm alle **Anforderungen an die Qualität der Ausführung der Schweißnähte** bekannt sind, diese keine Einbrennungen, Poren, Risse, Luftblasen, Gashohlräume, Einschlüsse, Schweißbindefehler oder sonstige unzulässige Mängel enthalten darf. Falls die Schweißnähte solche Mängel enthalten, trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung für die Qualität der Verzinkung in diesen Schweißnähten und auch keine Verantwortung für einen etwaigen Schaden, der am Material bewirkt wurde. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass beim Verschweißen der zur Verzinkung bestimmten Produkte Mittel zur Reinigung der Schweißmündstücke oder zur Verhinderung der Bildung von Verspritzungen benutzt werden müssen, die vom Auftragnehmer gebilligt wurden.
- 6.6. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Feuerverzinkung ein Korrosionsschutzsystem ist, bei dem eine **dekorative Wirkung nicht garantiert** wird. Die Norm ČSN EN ISO 1461 bestimmt ausdrücklich,

dass bei einer von weißem Rost befallenen feuerverzinkten Oberfläche keine Reklamation geltend gemacht werden kann; dessen Vorkommen hängt nicht mit der Qualität der Feuerverzinkungsschicht zusammen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und ihm ist bewusst das Risiko der Entstehung einer Deformation und/oder der Destruktion des Materials infolge des chemischen Prozesses der Feuerverzinkung und der Änderungen der Innenspannung infolge thermischer Prozesse, die mit einer ungleichmäßigen Erwärmung verbunden sind. Der Auftragnehmer trägt keine Verantwortung für Veränderungen des Materials, wie sie oben beschrieben wurden.

- 6.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich auf die Tatsache hinzuweisen, dass **nach der Verzinkung** auf das Produkt eine **Farbe aufgetragen** werden wird, was für eine Farbe und mithilfe was für einer Technologie. Verletzt der Auftraggeber seine Pflicht gemäß dem vorhergehenden Satz, haftet der Auftragnehmer nicht für die Mängel oder Schäden, die infolgedessen entstehen, dass er diese Tatsache im Rahmen der Vorbereitung auf die Verzinkung oder bei der Verzinkung nicht berücksichtigte.
- 6.8. Die gesamte nicht metallisierte Fläche, die für eine Reparatur durch den Auftragnehmer vorgesehen ist, darf nicht größer als 0,5 % der Gesamtfläche der Oberfläche des Produkts sein. Eine einzelne nicht metallisierte Fläche für eine Reparatur darf nicht größer als 10 cm<sup>2</sup> sein.
- 6.9. Sollte das Material, das der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Durchführung der Verzinkung übergibt, nicht alle oben angeführten Erfordernisse erfüllen, haftet der Auftragnehmer nicht für die Unmöglichkeit der Werkausführung oder für etwaige Mängel und Schäden, die daraus resultieren.
- 6.10. Durch den Abschluss des WV bestätigt der Auftraggeber, dass er vom Auftragnehmer mit den technischen Bedingungen der Verzinkung des von ihm gelieferten Materials vertraut gemacht wurde.
- 6.11. Der Auftragnehmer gewährt auf eine schriftliche Anfrage des Auftraggebers hin die technischen Informationen zur richtigen Fertigung der Produkte, die für die Verzinkung bestimmt sind. In der Anlage Nr. 1 dieser GB sind zusammen mit sonstigen technischen Informationen außerdem die geeigneten/ ungeeigneten Materialien für eine Verzinkung angeführt.
- 6.12. In Bezug auf sämtliche Forderungen des Auftraggebers, die über den Rahmen der ČSN EN ISO 1461 hinausgehen, gilt die Bestimmung von Punkt 3.1 letzter Satz dieser GB.

## 7. Mängelhaftung

- 7.1. Die Pflicht des Auftragnehmers aufgrund einer fehlerhaften Leistung wird nur durch einen **Mangel** begründet, **den das Werk zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs hat**, d.h. bei der Übergabe an den Auftraggeber durch den Auftragnehmer am Erfüllungsort oder am Bestimmungsort, bei der Übergabe an den Beförderer durch den Auftragnehmer zum Transport für den Auftraggeber.
- 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk **bei der Übernahme** am Erfüllungsort oder am Bestimmungsort zu **untersuchen**, sofern der Auftragnehmer laut WV verpflichtet ist, das fertiggestellte Werk zu versenden oder seinen Transport an den Bestimmungsort persönlich durchzuführen.
- 7.3. Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer an:
  - a) offensichtliche Mängel bei der Übernahme des Werkes
  - b) versteckte Mängel ohne überflüssigen Aufschub, nachdem er sie feststellte oder bei entsprechender Aufmerksamkeit festzustellen hatte, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe des Werkes im Sinne von Punkt 7.1 dieser GB, sofern der Auftraggeber ein Unternehmer ist und bei Abschluss des WV aus den Umständen ersichtlich ist, dass das Werk auch seine Unternehmenstätigkeit betrifft, in den übrigen Fällen innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe des Werkes im Sinne von Punkt 7.1 dieser GB.
- 7.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Mängel in dem entsprechenden Teil des Auftragsblatts oder durch eine dem Auftragnehmer an die Adresse seines Sitzes zugestellte schriftliche Mitteilung anzuzeigen. Der Auftraggeber, der Verbraucher ist, zeigt dem Auftragnehmer die Mängel auch in einer beliebigen anderen Betriebsstätte (Werk) der Feuerverzinkung des Auftragnehmers an, in der die Annahme einer solchen Mitteilung möglich ist angesichts des Charakters der angebotenen Dienstleistung, und dies zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Betriebszeit der betreffenden Betriebsstätte (Werk) der Feuerverzinkung. In der Mängelmittteilung führt der Auftraggeber die Nummer des Auftrags an, in Bezug auf welche er das Recht aus einer fehlerhaften Leistung geltend macht, kurz und treffend beschreibt er den von ihm festgestellten Zustand, in dem er einen Mangel des Werkes sieht, einschließlich dessen, wie sich der Mangel äußert, und er belegt diesen anhand entsprechender

Urkunden (z.B. mit Fotos, einem Protokoll, einem technischen Fachbericht).

- 7.5. Eine verspätete Mitteilung oder eine Mitteilung, die nicht in Übereinstimmung mit Punkt 7.4 dieser GB getätigt wurde, ist keine ordnungsgemäße Mängelmitteilung und begründet nicht das Recht aus einer fehlerhaften Leistung.
- 7.6. Ist eine fehlerhafte Leistung eine wesentliche Verletzung des WV (eine wesentliche fehlerhafte Leistung ist eine Pflichtverletzung, von der die den Vertrag verletzende Partei bereits bei Abschluss des Vertrages wusste oder wissen musste, dass die andere Partei den Vertrag nicht abschließen würde, wenn sie diese Verletzung vorausgesehen hätte; in den übrigen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Verletzung nicht wesentlich ist), hat der Auftraggeber wahlweise das Recht auf Ausführung eines Ersatzwerkes, eine Reparatur, einen angemessenen Preisnachlass oder auf Vertragsrücktritt. Ist der Mangel eine unwesentliche Verletzung des WV, hat der Auftraggeber das Recht auf Beseitigung des Mangels oder auf einen angemessenen Preisnachlass. Steht dem Auftraggeber aufgrund seiner Mitteilung das Recht aus einer fehlerhaften Leistung zu und teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer in der Mängelmitteilung nicht mit, welches konkrete Recht aus dem Mangel des Werkes er geltend macht, oder macht er ein Recht geltend, das ihm nicht zusteht, so bestimmt der Auftragnehmer, auf welche Weise er das Recht des Auftraggebers aus der fehlerhaften Leistung befriedigt, d.h. ob er den Mangel beseitigt oder ob er dem Auftraggeber einen angemessenen Preisnachlass gewährt.
- 7.7. Während des Verzugs des Auftraggebers mit der Bezahlung des Werkpreises ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, das Recht des Auftraggebers aus einer fehlerhaften Leistung zu befriedigen. Die Bestimmung gemäß dem vorhergehenden Satz findet in Beziehung zu einem Auftraggeber, der Verbraucher ist, keine Anwendung.
- 7.8. Das Recht aus einer fehlerhaften Leistung steht dem Auftraggeber auch dann nicht zu, wenn der Mangel vom Auftraggeber bewirkt wurde (z.B. durch eine mechanische Beschädigung der Beschichtung nach der Übergabe des Werkes), sofern der vermeintliche Mangel Folge eines Oberflächenmangels des Grundmaterials oder Folge seiner ungeeigneten chemischen Zusammensetzung, einer ungeeigneten Konstruktion, einer durch Beizung nicht entfernbaren Verunreinigung, einer Lücke, einer Pore oder Einbrennung in der Schweißnaht, der Verwendung oder Nichtverwendung der vom Auftragnehmer zuvor gebilligter Mittel zum Reinigen der Schweißmundstücke und zur Begrenzung der Bildung von Verspritzungen und anderes mehr ist.
- 7.9. Über die Mängel, die von einem Auftraggeber, der Verbraucher ist, beanstandet wurden, entscheidet der Auftragnehmer sofort, in komplizierten Fällen innerhalb von drei Arbeitstagen. An die Frist gemäß dem vorhergehenden Satz wird die angemessene Zeit, die für eine fachliche Beurteilung des Mangels erforderlich ist, nicht angerechnet. Die Beanstandung eines Mangels, einschließlich der Beseitigung des Mangels, muss ohne überflüssigen Aufschub, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Beanstandung des Mangels, erledigt werden, sofern der Auftragnehmer sich mit dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, nicht auf eine längere Frist einigt. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist wird als eine wesentliche Verletzung des WV betrachtet.

## **8. Zinsen, Vertragsstrafe, Zurückbehaltungsrecht**

- 8.1. Im Falle eines **Verzugs** des Auftraggebers **mit der Bezahlung des Werkpreises** oder eines Teils von ihm sowie auch bei einem Verzug mit der Bezahlung eines beliebigen anderen Geldbetrages, auf dessen Bezahlung der Auftraggeber gemäß WV das Recht hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den gesetzlichen Verzugszins zu bezahlen, dessen Höhe durch eine Regierungsverordnung bestimmt wird.
- 8.2. Im Falle eines Verzugs des Auftraggebers mit der Bezahlung des Werkpreises oder eines Teils von ihm ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Schuldbetrages für jeden – auch nur angebrochenen – Verzugstag zu bezahlen. Die Bezahlung einer Vertragsstrafe befreit den Auftraggeber nicht von der Pflicht, dem Auftragnehmer den Werkpreis oder den Teil von ihm zu bezahlen, mit dessen Bezahlung er sich in Verzug befindet. Von der Bezahlung einer Vertragsstrafe unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers auf Schadenersatz.
- 8.3. Im Falle eines **Verzugs** des Auftraggebers **mit der Übernahme des fertiggestellten Werkes** (Punkt 5.4. erster Satz der GB in Verbindung mit Punkt 5.10 GB) ist der Auftraggeber verpflichtet, dem



Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Werkpreises für jeden – auch nur angebrochenen – Monat des Verzugs zu bezahlen. Von der Entstehung des Rechts auf Bezahlung einer Vertragsstrafe gemäß dem vorhergehenden Satz und auch von deren Bezahlung bleiben die anderen Rechte des Auftragnehmers unberührt, insbesondere sein Recht gemäß Punkt 5.11 dieser GB.

- 8.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber für jede einzelne Mahnung zur Erfüllung der Pflichten, mit deren Erfüllung der Auftraggeber sich in Verzug befindet, eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,- CZK zu berechnen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Gebühr zu bezahlen; die Fälligkeit der Gebühr tritt durch Abschicken der Mahnung an den Auftraggeber ein.
- 8.5. Treten nach Abschluss des WV auf Seiten des Auftraggebers Umstände ein, die auch nur darauf hindeuten könnten, dass dem Auftraggeber eine Überschuldung drohen kann oder dass der Auftraggeber langfristig kaum in der Lage sein kann, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Bezahlung auch aller bis dahin nichtfälligen Forderungen gegen diesen Auftraggeber auf einmal zu fordern. Im Falle des Verzugs des Auftraggebers mit der Bezahlung des Werkpreises oder eines Teils von ihm werden nach dem fruchtlosen Verstreichen einer zweiwöchigen Zusatzfrist sämtliche etwaigen übrigen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber fällig, und der Auftragnehmer ist berechtigt, die Herausgabe des Materials an den Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Bezahlung aller seiner Forderungen, die er gegen den Auftragnehmer hat, zurückzuhalten. Zum Eintreten der Wirkung gemäß dem vorhergehenden Satz ist keine Rechtshandlung des Auftragnehmers (z.B. eine Mitteilung des Beginns einer Zusatzfrist usw.) erforderlich.
- 8.6. Der Auftragnehmer hat zu der Sache, die ihm vom Auftraggeber zur Werkausführung übergeben wurde, sofern sie sich bei ihm befindet, das **Zurückbehaltungsrecht** zur Absicherung der fälligen Schulden des Auftraggebers, die aus dem WV resultieren.
- 8.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Zurückbehaltungsrecht zu der im vorhergehenden Punkt von 8.6 dieser GB angeführten Sache und auch zur Absicherung einer nichtfälligen Schuld des Auftraggebers geltend zu machen,
  - a) falls der Auftraggeber die Schuld nicht anders absichert, obwohl er sie gemäß WV oder laut Gesetz abzusichern hatte, oder
  - b) falls der Auftraggeber erklärt, dass er die Schuld nicht erfüllt, oder
  - c) falls es auf andere Weise offensichtlich wird, dass der Auftraggeber die Schuld infolge eines Umstandes nicht erfüllt, der bei ihm eintrat und der dem Auftragnehmer bei Abschluss des WV nicht bekannt sein konnte.
- 8.8. Über die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts gemäß dem vorhergehenden Punkt 8.7 dieser GB verständigt der Auftragnehmer den Auftraggeber ohne überflüssigen Aufschub schriftlich.
- 8.9. Solange das Zurückbehaltungsrechts besteht, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, dem Auftraggeber oder einem Dritten die Sache auszuhändigen, es sei denn, dass dem Auftragnehmer eine hinreichende Sicherheit geboten wurde oder dass die abgesicherten Schulden des Auftraggebers auf andere Weise erloschen.
- 8.10. Erfüllt der Auftraggeber seine Schuld gegenüber dem Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer angemessenen Zusatzfrist, die ihm vom Auftraggeber zu diesem Zweck eingeräumt wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Sache **in zweckdienlicher Weise zu verkaufen** und seine Forderungen an den Auftraggeber aus dem Erlös zu befriedigen, einschließlich der notwendigen Kosten, die bei der Umsetzung des Zurückbehaltungsrechts aufgewendet wurden. Der Auftragnehmer zahlt dem Auftraggeber ohne überflüssigen Aufschub nach Befriedigung seiner Forderungen einen etwaigen Überschuss aus dem Verkauf aus.

## 9. Rücktritt vom WV

- 9.1. Der Auftragnehmer ist auch in den folgenden Fällen berechtigt, vom WV zurückzutreten:
  - a) der Auftraggeber ist überschuldet, oder
  - b) gegen den Auftraggeber wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder
  - c) es wurde eine Entscheidung über die Insolvenz des Auftraggebers erlassen, oder
  - d) der Auftraggeber trat in Liquidation oder er wurde aufgelöst (außer den Fällen einer Fusion und/

- oder Umwandlung), oder
- e) es wurden Maßnahmen ergriffen zur Umsetzung des Pfandrechts am Eigentum des Auftraggebers, oder
  - f) gegen den Auftraggeber wurden ein Exekutionsverfahren und/oder ein Verfahren über die Vollstreckung einer Entscheidung eröffnet oder
  - g) es wird auf andere Weise offensichtlich, dass der Auftraggeber seine Pflicht, den Werkpreis zu bezahlen, infolge eines bei ihm eingetretenen Umstandes verletzt, oder
  - h) der Auftraggeber befindet sich mehr als einen Monat in Verzug mit der Übernahme des Werkes, oder
  - i) der Auftraggeber gewährte auch nach der zweiten Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht die zur Werkausführung erforderliche Zusammenarbeit, oder
  - j) es wurde eine Handlung getätigt oder es trat ein Umstand ein, die/der eine ähnliche Wirkung wie die in den vorhergehenden Buchstaben dieses Punktes 9.1 GB oben angeführten Tatsachen hat.
- 9.2. Der Rücktritt vom WV erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die an die im WV angeführte Adresse der anderen Vertragspartei geschickt wurde.
- 9.3. Der Rücktritt vom WV berührt nicht das Recht auf Bezahlung einer Vertragsstrafe oder eines Vertragszinses, soweit er bereits eintrat, das Recht auf Ersatz eines Schadens, der infolge der Verletzung einer vertraglichen Pflicht oder Abrede entstand, die angesichts ihres Charakters die Parteien auch nach dem Rücktritt vom WV binden soll, insbesondere nach Abreden über die Weise der Regelung von Streitigkeiten. Der Rücktritt vom WV berührt auch nicht die Absicherung der Schuld des Auftraggebers durch das Zurückbehaltungsrecht oder auf eine andere Weise.
- 9.4. Erlischt die Verpflichtung des Auftragnehmers, das Werk herzustellen, aus einem Grund, für den der Auftragnehmer nicht verantwortlich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die Bezahlung des Preises der verwendeten Sachen, einschließlich der Energien und der erbrachten Arbeit bis zu dem Zeitpunkt, da die Verpflichtung erlosch, zu bezahlen.
- 9.5. Unberührt von den vorhergehenden Bestimmungen bleibt das Recht des Auftraggebers, vom WV gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zurückzutreten.

## 10. Gemeinsame Bestimmungen

- 10.1. Verlangt der WV, dass eine bestimmte Rechtshandlung oder Mitteilung einer Partei schriftlich erfolgt, wird die schriftliche Form als eingehalten betrachtet, sofern eine solche Handlung oder Mitteilung aufgeschrieben und unterzeichnet ist (nachfolgend nur „**Schriftstück**“).
- 10.2. Die Parteien **stellen** einander die Schriftstücke **zu**:
- a) beim persönlichen Kontakt durch deren Übergabe und Übernahme – das Schriftstück ist durch seine Übernahme zugestellt; die Wirkungen der Zustellung hat auch die Verweigerung der Übernahme;
  - b) mittels des öffentlichen Datennetzes in die Datenbox – das in die Datenbox gelieferte Schriftstück ist im Moment, da sich in der Datenbox angemeldet wurde, zugestellt;
  - c) unter Verwendung eines Betreibers von Postdienstleistungen an die im WV angeführte Adresse oder durch eine der Partei mitgeteilte Vorgehensweise gemäß Punkt 10.3 dieser GB – das Schriftstück ist am Tag des Eingangs zugestellt; in Zweifelsfällen gilt, dass das Schriftstück am dritten Arbeitstag nach seinem Abschicken durch die jeweilige Partei einging. Lehnt eine Partei es ab, das an die Postanschrift zugestellte Schriftstück anzunehmen, wird das Schriftstück als am Tag der Verweigerung der Annahme zugestellt angesehen;
  - d) mittels elektronischer Post an die im WV angeführte elektronische Anschrift oder durch eine der Partei mitgeteilte Vorgehensweise gemäß Punkt 10.3 dieser GB – das Schriftstück ist an dem Tag zugestellt, da es an die Mailbox des Adressaten zugestellt wurde; in Zweifelsfällen wird davon ausgegangen, dass es am Tag seiner Absendung durch den Absender zugestellt ist.
- 10.3. Die Parteien sind verpflichtet, sich einander ohne überflüssigen Aufschub, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag, die **Änderungen sämtlicher Tatsachen** mitzuteilen, die **für die Zustellung** von Bedeutung sind, insbesondere sich gegenseitig die Änderung der Post- oder der elektronischen Anschrift mitzuteilen. Verletzt eine Partei ohne entschuldigen Grund die Pflicht gemäß dem vorhergehenden Satz, so wird ein solches Verhalten als Vereitelung des Eingangs betrachtet und das an

die Postanschrift zuzustellende Schriftstück wird als am dritten Arbeitstag nach dem Abschicken zugestellt betrachtet, und das an die elektronische Anschrift zuzustellende Schriftstück wird als am Tag seines Abschickens zugestellt betrachtet, obwohl die Partei, die sein Adressat ist, keine Möglichkeit hatte, sich mit dem Inhalt des Schriftstücks vertraut zu machen.

- 10.4. Der Auftraggeber ist ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder berechtigt, seine Rechte **abzutreten**, noch ist er berechtigt, seine Pflichten aus dem WV zu übertragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem WV (einschließlich des WV in seiner Gesamtheit) auch ohne Zustimmung des Auftraggebers auf eine beliebige andere Person zu übertragen. Das Abtreten des WV oder eines beliebigen Teils von ihm durch den Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer wirksam ab dem Tag der Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers zu einer solchen Abtretung. Die Abtretung des WV oder eines beliebigen Teils von ihm ist gegenüber dem Auftraggeber in dem Moment wirksam, da dem Auftraggeber die Abtretung mitgeteilt wird.
- 10.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, irgendeine seiner Forderungen an den Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers mit einer beliebigen Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber **aufzurechnen**. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Forderung gegen den Auftraggeber ohne Weiteres mit jeder beliebigen Forderung des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aufzurechnen. Die Parteien schließen hiermit die Anwendung der Bestimmung des § 1987 Abs. 2 BGB aus und erklären sich damit einverstanden, dass auch eine ungewisse und/oder unbestimmte Forderung zur Aufrechnung verwendbar ist.
- 10.6. Falls beim Auftraggeber Gründe vorliegen, die eine gesetzliche Haftung oder eine andere Verantwortung des Auftragnehmers für die **Steuerpflichten des Auftraggebers** begründen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über solche Tatsachen zu informieren.
- 10.7. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber, der den WV im Zusammenhang mit seiner Unternehmenstätigkeit abschließt, nur diejenigen **Schäden** ersetzen, die einem solchen Auftraggeber durch die Verletzung einer der im WV bestimmten Pflichten in Form eines **vorsätzlichen Verschuldens und/oder einer groben Fahrlässigkeit** bewirkt wurden. Der im vorgehenden Satz angeführte Auftraggeber verzichtet hiermit auf das Recht auf Ersatz eines Schadens, der durch die Ungültigkeit des WV durch den Auftragnehmer bewirkt wurde, sofern dieser Schaden nicht vorsätzlich und/oder aus grober Fahrlässigkeit bewirkt wurde.
- 10.8. Die Parteien erklären hiermit, dass sie eine tatsächliche Gelegenheit hatten, den Inhalt des WV, einschließlich seiner Grundbedingungen, zu beeinflussen und dass **es sich** mithin **nicht um einen in sog. adhäsiver Weise geschlossenen Vertrag** im Sinne der Bestimmung des § 1798 ff. BGB handelt.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Der Auftragnehmer behält sich das **Recht** vor, **diese GB** ohne vorhergehenden Hinweis **zu ändern**, wobei der Auftraggeber sich verpflichtet, die Internetadresse [www.signumcz.com](http://www.signumcz.com) zu verfolgen, auf der der aktuelle Wortlaut der GB stets veröffentlicht werden. Im Laufe der Werkausführung können die GB nur durch schriftliche, fortlaufend nummerierte Vertragszusätze, die als solche bezeichnet und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein müssen, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.
- 11.2. Sämtliche Änderungen und Zusätze des WV bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Form; dies gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der schriftlichen Form.
- 11.3. Die Parteien verpflichten sich, bestrebt zu sein, alle **Streitigkeiten aus dem WV oder im Zusammenhang mit ihm**, einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit und Auslegung, auf gütlichem Wege im gegenseitigen Einverständnis zu regeln. Sollte eine solche Regelung nicht möglich sein. Wird die Angelegenheit dem sachlich zuständigen Gericht in der Tschechischen Republik, das am Ort des Firmensitzes des Auftragnehmers siedelt, zur Entscheidung vorgelegt werden, sofern Auftraggeber ein Unternehmer ist und bei Abschluss des WV angesichts der Umstände offensichtlich ist, dass das Werk auch seine Unternehmenstätigkeit betrifft, in den übrigen Fällen dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht gemäß den anwendbaren Prozessvorschriften.
- 11.4. Sollte eine der Bestimmungen des WV (insbesondere in diesen GB) ungültig oder unwirksam sein oder

irgendwann einmal nach Abschluss des WV **ungültig oder unwirksam** werden, bleiben die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des WV (insbesondere dieser GB) davon unberührt. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung des WV (insbesondere dieser GB) oder für eine Anpassung der Rechtsbeziehungen, die nicht durch den WV (insbesondere nicht durch diese GB) geregelt werden, finden die Bestimmung des BGB und sonstige anwendbare tschechische Rechtsvorschriften Anwendung, die mit ihrem Inhalt und Zweck dem Inhalt und Zweck des WV (insbesondere diesen GB) am nächsten kommen).

- 11.5. Diese GB erlangen **am 1.1.2017 Gültigkeit und Wirksamkeit**. Durch diese GB werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vom 1.12.2014 aufgehoben. Diese GB werden auf die WV angewendet, die ab dem Tag, da diese GB Wirksamkeit erlangen, geschlossen werden.

## **Anlage Nr. 1 – Technische Informationen zu den Geschäftsbedingungen der Gesellschaft SIGNUM spol. s r. o. für die Feuerverzinkung**

### **Feuerverzinkung - ČSN EN ISO 1461**

Hierbei handelt es sich um eine spezielle Technik des Schmelztauchverfahrens. Zink bildet eine feste und undurchlässige Beschichtung mit langer Lebensdauer, die den Stahl auch elektrochemisch schützt. Im Unterschied zu anderen Oberflächenbehandlungen entsteht nicht nur eine Zinkbeschichtung auf dem Stahl, sondern es bildet sich auch eine intermetallische Eisen- und Zinkphase mit hoher Härte und Abriebbeständigkeit. Die Stärke der gebildeten Schichten bewegt sich – abhängig von der Temperatur der Verzinkung, der Tauchdauer, der Stärke des metallisierten Teils, des Silizium- und Phosphorgehalts sowie des Gehalts an anderen Spurenelementen im Stahl – in der Regel zwischen 50 und 190 Mikrometer.

### **Bevor Sie sich für eine Verzinkung entscheiden**

Chemische Zusammensetzung, Oberfläche, Gewicht, Qualität, Stärke und Rauheit des Grundmaterials beeinflussen das Aussehen, die Zinkschichtstärke und -struktur. Die Unebenheit der Oberfläche, die Schweißnähte, der Zunder und die Tiefenkorrosion bleiben nach der Verzinkung sichtbar und hervorgehoben. Die Diversität der Konstruktion (Blech, Profilstahl – verschiedene Stärken) bewirkt bei einer Abkühlung ein unterschiedliches Aussehen der Oberfläche, eventuell Wärmedeformationen. Aus diesen Gründen ist es angebracht, die Blechteile extra zu verzinken. Die Feuerverzinkerei ist nicht für Formveränderungen oder Teilbeschädigungen verantwortlich, die auf die Innenspannung zurückzuführen sind. Die Konstruktion wird bei einer Temperatur von 450 °C beidseitig verzinkt. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Hohlräume eine ausreichend große Einlauf- und Entlüftungsöffnung haben. Bei falsch konstruierten Teilen können sich Reste von Flussmittel und Zinkasche ablagern. Darüber hinaus müssen Lücken, Poren und Einbrennungen in den Schweißnähten vermieden werden. Zudem müssen beim Verschweißen Mittel zur Reinigung der Schweißmundstücke und zur Vermeidung der Bildung von Verspritzungen verwendet werden, die von der Feuerverzinkerei gebilligt wurden. Aus solchen Hohlräumen können nach der Verzinkung Reste des Flussmittels und des Beizmittels abfließen und so die verzinkte Oberfläche beschädigen. Lasergebrannte Produkte müssen bestoßene Kanten und abgeschliffene Brenntflächen haben. Die ist für eine bessere Zinkhaftung gerade an den Kanten der Produkte besser. Die einzelnen Teile müssen Löcher für Aufhängungen

haben. Das bis zu 2,0 m lange Stabmaterial muss ein Loch am Ende haben, längere Teile mindestens zwei Löcher an beiden Enden. Montagelöcher unter 8 mm werden nach der Verzinkung zugegossen werden. Bei größeren Löchern ist unter Berücksichtigung der Materialstärke ein Aufmaß erforderlich. Die Gewinde müssen gereinigt oder vor Zink geschützt werden.

## Empfehlungen für die Auswahl geeigneter Stahlsorte, die zur Feuerverzinkung bestimmt ist

Die Tauchfeuerverzinkung ist ein metallurgischer Prozess, bei dem durch die gegenseitige Reaktion des Stahls mit der rund 450 °C heißen Zinkschmelze auf dem Stahlteil eine Legierungsbeschichtung entsteht. Beim Eintauchen eines Teils in die Zinkschmelze bilden sich intermetallische Eisen- und Zinkphasen, die Hauptkomponente der finalen Beschichtung. Die Oberphase der Legierungsbeschichtung wird häufig durch reinen Zink abgedeckt. In einem solchen Fall ist die Oberfläche hellgrau und metallglänzend. Auf mit Silizium beruhigten Stählen können Beschichtungen entstehen, die nur aus Legierungsphasen bestehen. Diese Beschichtungen haben in der Regel eine größere Stärke, als der Norm entsprechen würde, sie sind rauer und dunkelgrau. Mitunter können sich glänzende und matte Flächen an der Oberfläche abwechseln und Muster in Form von Zellen bilden. Die Unterschiede zwischen glänzender, heller und dunkelgrauer Beschichtung betreffen nur das Aussehen. Der Korrosionsschutz, der Hauptzweck der Feuerverzinkung, wird in diesen Fällen nicht beeinflusst. Die Zeit des Korrosionsschutzes bei dunkelgrauen Beschichtungen kann angesichts der größeren Schichtstärke länger sein. Eine übermäßige Schichtstärke ist jedoch mit einem höheren Zinkverbrauch verbunden und führt zu einem Anstieg der Kosten. Zudem existieren gewisse Beweise, dass die Beschichtungen in einer übermäßigen Stärke, die durch eine beschleunigte metallurgische Reaktion entstanden, spröder sind und eine niedrigere Haftfähigkeit haben.

Falls Sie ein optimales Aussehen der Zinkschicht erreichen wollen, empfehlen wir, Stähle mit einem definierten Gehalt an Silizium (Si), Phosphor (p), Kohlenstoff (C), Mangan (Mn) und Aluminium (Al) zu wählen.

Wir empfehlen nicht, Stähle mit einem Siliziumgehalt von 0,03-0,12 hm % (hier droht der sog. Sandelin-Effekt) und Stähle mit einem Siliziumgehalt von über 0,22 hm % (Stähle mit einem hohen Siliziumgehalt) zu verzinken. Auf diesen Stählen entstehen dunkelgraue, ungleichmäßige Beschichtungen in einer übermäßigen Stärke.

Sollte das Aussehen der Beschichtung einen sehr wichtigen Faktor darstellen, so empfehlen wir, Stähle mit einem Silizium-, Mangan-, Kohlenstoff- und Aluminiumgehalt zu benutzen.

Gilt für Stahl mit niedrigem Siliziumgehalt:

Kaltgewalzter Stahl:  $Si < 0,03 \text{ hm\%}$  und  $Si + 2,5 \times P < 0,04 \text{ hm\%}$ .

Warmgewalzter Stahl:  $Si < 0,03 \text{ hm\%}$  und  $Si + 2,5 \times P < 0,09 \text{ hm\%}$ .

Bei beiden Bearbeitungstypen:

$Al < 0,03 \text{ hm\%}$ .

$Mn < 1,2 \text{ hm\%}$ .

$C < 0,24 \text{ hm\%}$ .

Der Nachteil dieser Stähle besteht in einigen Fällen darin, dass es schwierig ist, die gewünschten Stärken gemäß ČSN EN ISO 1461 zu erzielen.

Falls der Kunde kompromisslos die Einhaltung der Schichtstärken gemäß ČSN EN ISO 1461, gegebenenfalls auch höhere Stärken, verlangt, empfiehlt sich folgende chemische Zusammensetzung der Stähle:

Gilt für mit Silizium beruhigte Stähle:

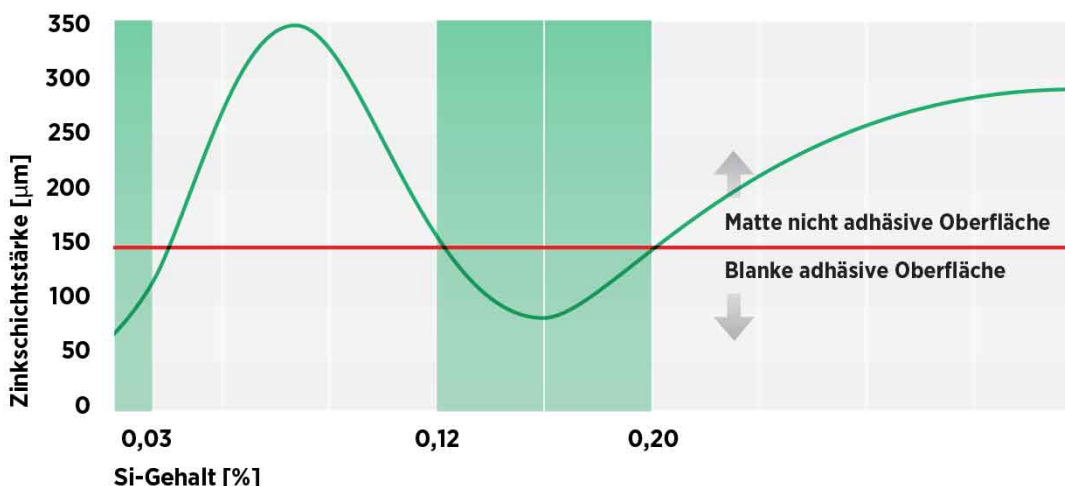
Si zwischen 0,15 und 0,20 hm% und gleichzeitig

$P < 0,035 \text{ hm\%}$ .

$Al < 0,03 \text{ hm\%}$ .

$Mn < 1,2 \text{ hm\%}$ .

$C < 0,24 \text{ hm\%}$ .



## **Weißer Rost, Lagerung und Transport**

Im Laufe weniger Wochen entsteht auf der Zinkoberfläche eine Schutzschicht aus Basischem Zinkcarbonat. Die Bildung dieser Schicht ist abhängig von der CO<sub>2</sub>-Menge in der Luft. Dessen Mangel wie auch Wasser an der Oberfläche der verzinkten Teile verhindern die Entstehung einer Schutzschicht. In einem solchen Fall bildet sich auf der Oberfläche weißer Rost. Die Entwicklung von weißem Rost ist abhängig von der Feuchtigkeit des Milieus und der Jahreszeit. Weißer Rost beschädigt optisch das Bild der Verzinkung, aber die silberne Beschichtung und der Glanz des frisch verzinkten Materials reifen aus und gehen innerhalb weniger Wochen in ein mattes Grau über. Dies ist das Ergebnis der Reaktion zwischen Zink und Luft. Die Entstehung von weißem Rost beeinflusst nicht die Qualität der Feuerverzinkung und ist kein Grund für eine Reklamation. Um der Entstehung von weißem Rost teilweise vorzubeugen, ist die richtige Entscheidung dahingehend notwendig, wie die verzinkten Teile gelagert und transportiert werden sollen.